

von 5 Gulden Wiener Mährung ermordet wurde, indem der Mörder um diesen Betrag von der Schwiegermutter des Ermordeten gedungen zu werden war, den Mord anzuführen.

Klausenburg, 11. Januar. (K. K.) Das neue Komitatsbudget ist vom Ministerium mit einigen unwesentlichen Modifikationen genehmigt und in Erwägung der in Klausenburg herrschenden, mit jener in Pest weitestehenden Uebereinstimmung der Bescheid auf die in dieser Angelegenheit unterbreitete Repräsentation des Kollegier Komitates bereits expedirt worden.

Die Ernennung des Personales für die in Siebenbürgen zu errichtenden Urbarialgerichte ist — wie „K. R.“ vernimmt — am 7. d. M. erfolgt und darf der amtlichen Veröffentlichung dieser Ernennungen stündlich entgegengekommen werden.

Pest, 8. Januar. Eine Anzahl ungarischer Abgeordneter hat an die neuen cisleithanischen Minister eine Glückwunschadresse abgeben. Am Justizministerium ist der Entwurf zu einem neuen Preßgesetz fertig, der dem Landtag so gleich nach dessen Zusammentritt vorgelegt werden soll. Auch die Aenderung des Zeitungstempelgesetzes wird vorbereitet.

Wien, 9. Januar. Für die Delegationen wird, gutem Vernehmen nach, ein österreichisches Rothbuch vorbereitet, welches seinen blauen, gelben und grünen Brüdern in England, Frankreich und Italien an Intereße und was mehr ist an Vollständigkeit und Aufrichtigkeit sicherlich nicht nachsehen wird. Die einleitenden Uebersichten zu der politischen und der handelspolitischen Abtheilung werden, wie man uns mittheilt, auch in ungarischer Uebersetzung gegeben. Eine ganze Reihe von Aktenstücken wird hier zum ersten Male veröffentlicht und damit zur richtigen Würdigung der Zeitgeschichte ein unschätzbarer Beitrag geliefert.

Pest, 9. Januar. Welcher Art bisher die durch die abnormen Witterungsverhältnisse in Ungarn hervorgerufenen Verkehrsstörungen gewesen, ist daraus ersichtlich, daß die „Somogy“ unterm 31. v. meldet, es sei in Kaposvár elf Tage lang schon keine Post eingetroffen. An solchen Unterbrechungen können aber nicht allein die schlechten Wege Schuld sein, sondern es müssen dafür wohl in erster Linie die trostlosen postallischen Verhältnisse verantwortlich gemacht werden.

Der bekannte Dichter Ludwig Tolna wird Pest verlassen und in Zukunft seinen Aufenthalt in Marosvárfelty nehmen, wo ihn die evangelische Gemeinde S. G. zum Pfarrer erwählt.

Pest, 9. Januar. „Pesti Naplo“ tritt der seit Kurzem mehrfach ausgesprochenen Idee entgegen, daß die Deapartei nunmehr, da ihr Werk vollendet, sich auflösen werde. Der Partei zumuthen, daß sie jetzt, wo es gilt, die Lebensfähigkeit ihres Werkes zu bezeugen, es verlasse, diese so viel, wie sie auffordern, daß sie es selbst zerstöre.

Pest, 10. Januar. Stephan Kápolnay verlangt im „Szabadnút“ die nationale Fahne und ungarisch sprechende Offiziere für die ungarische Armee, denn die Fahne und das Wort nur vermögen den Soldaten zu begeistern. Ungarn könne in Zeit der Noth eine halbe Million Streiter ins Feld stellen. Es erreichten nämlich jährlich 145,000 Jünglinge das 20. Lebensjahr. Jöge man hiervon 30 pCt. Untaugliche und 15 pCt. einzige Söhne (die erfahrungsmäßigen Prezensätze in Ungarn) ab, so blieben 740,000 Männer zwischen 20—30 Jahren. Von diesen die Zahl der inzwischen Sterbenden abgezogen, bleiben 739,000 kriegstüchtige Männer, von denen 500,000 unter die Fahne gerufen werden könnten.

Agram, 9. Januar. Der Statthalter eröffnete heute nach 11 Uhr Vormittags den Landtag. Es wurde das königliche Reskript vom 20. Oktober 1867 vorgelesen, nach welchem die Landtagswahlordnung mit einigen Modifikationen bestätigt und der Landtag aufgesordert wird, die im Jahre 1866 hauptsächlich wegen der Kriegsergebnisse unterbrochene Verhandlung mit dem ungarischen Landtage durch eine Regimulardeputation wieder aufzunehmen und mit der gleichen Deputation des ungarischen Landtages wieder zu verhandeln.

Wien, 10. Jänner. Wie die heutige „Presse“ erfährt, hat General Ignatieff von seinem Aufenthalte in Wien Anlaß genommen, sich über die russische Politik in der orientalischen Frage mehreren Diplomaten gegenüber beruhigend zu äußern. Der britische Konsul in Belgrad überreichte am 25. Dezember der serbischen Regierung eine Note, in welcher der letzteren eine ruhige Haltung empfohlen wird. Weiter erfährt die „Presse“, daß den Delegationen bei ihrem demnächst zu erfolgendem Zusammentritte ein Rothbuch vorgelegt werden wird, bestehend aus diplomatischen Dokumenten, welche die Periode seit dem Kriege im Jahre 1866 bis zu den letzten Verhandlungen in der orientalischen und römischen Frage umfassen. Nach demselben Blatte wird der Reichskriegsminister Baron John noch vor dem Zusammentritte der Delegationen wegen der Beibringung resigniren.

Wien, 11. Januar. Gestern fand eine Ministerkonferenz statt, an welcher Bede, E. Nagy und Brestel Theil nahmen; Gegenstand der Verhandlungen war das Reichsbudget. Die Staatsschuldenfrage ist noch nicht entschieden.

Wien, 11. Januar. In einer in den nächsten Tagen stattfindenden Ministerkonferenz werden die Instruktionen ausgearbeitet, welche Erzbischof Haynald (der übrigens, wie es heißt, noch nicht abgelehnt hat) nach Rom mitnehmen soll.

Prag, 10. Januar. Von gewisser Seite wurde der akademische Senat aufgefordert, den zu Ehren Herbst's projectirten Fackelzug der deutschen Studenten zu verhindern, widrigenfalls man die Studirenden czechischer Nationalität nicht hindern könnte, ihre politische Ueberzeugung zu manifestiren.

„Narodni Listy“ rathen von einer Anwerbung päpstlicher Juaven in Böhmen ab.

Die Verlegung der czechischen Gymnasial-Parallelklassen von Subweis nach Wittingau wurde bewilligt.

Triest, 10. Januar. Die „Novara“ kommt am 16. d. M. hier an.

Ausland.

Berlin, 10. Januar. Das Abgeordnetenhaus hat 1000 Thaler von den Gehältern der Hülfsarbeiter des Obertribunals gestrichen. Der Justizminister erklärte, daß er mit der allmählichen Beseitigung des Justizdienstes der Hülfsarbeiter einverstanden sei.

Es wird berichtet, Graf Bismarck-Böhlen (von Hannover) werde zum Stadtkommandanten von Berlin und Graf Hardenberg (von Hannover) zum Regierungsvizepräsidenten von Kassel ernannt.

Berlin, 10. Januar. Das Abgeordnetenhaus genehmigte die Gratifikation für den Oberapellhof der neuen Landesbeile und verwarf mehrere, gewisse Vorbehalte verlangende Anträge, nachdem der Justizminister diese Vorbehalte als unverträglich mit dem Ansehen des Obersten Gerichtshofes erklärt und der Oberapellhof als eine nur vorübergehende Erscheinung bezeichnet hatte.

Berlin, 10. Januar. Die Deputation des dritten Dragonerregiments, bestehend aus Oberst v. Wislizen, Rittmeister v. Gröben und Lieutenant v. Wedell, reist morgen zu der Beisetzungsfeierlichkeit des Kaisers von Mexico nach Wien ab.

v. Magnus ist heute nach Wien abgegangen.

Berlin, 10. Januar. Der dänische Bevollmächtigte, Herr v. Duabe, ist wieder hier eingetroffen.

Köln, 8. Januar. Der „Köln. Ztg.“ wird von ihrem offiziellen Korrespondenten geschrieben: Verschiedene Symptome deuten an, daß zwischen Frankreich und Oesterreich, abgesehen von der Orientfrage, keine so große Intimität herrscht, wie angenommen wurde; das ist die beste Friedensbürgschaft. Aus Kopenhagen wird gemeldet, daß trotz aller Demonstrationen die Nachricht von einer bevorstehenden Verlobung des dänischen Kronprinzen mit der Tochter des Königs von Schweden sich bestätigt.

Hamburg, 8. Januar. Der Obergerichtsrath Baumeister wurde zum Präsidenten der Bürgerchaft gewählt. Dresden, 10. Januar. Das „Dresdener J.“ dementirt in einem haßkammlichen Artikel die Behauptungen einiger Zeitungen über die Haltung des französischen Gesandten; derselbe habe sich durch sein tactvolles, loyales Verhalten in oft schwierigen Lagen bei der Regierung und in allen Kreisen das vollste Vertrauen und die höchste Achtung erworben.

München, 8. Januar. Unter den Mitgliedern des Centrums in der Abgeordnetenkammer ist eine Einigung über ein Programm bezüglich der Wahlen zum Zollparlament nicht zu Stande gekommen.

Darmstadt, 8. Januar. Heute erfolgte der Abschluß einer Ueber-einkunft zwischen der großherzoglichen Regierung und der Ludwigsbahn. Letztere übernimmt die Bauten in Rheinhesßen und Starkenburg unter Garantie eines Minimalertrages von 3 1/2 Prozent. Für die ebenfalls konzessionirte Niedbahn ist keine Staatsgarantie beansprucht. Die Genehmigung des Vertrages durch die Stände und die Generalversammlung der Ludwigsbahn ist vorbehalten.

Paris, 10. Januar. Graf v. d. Goltz nahm vorgestern vom Kaiser, heute von de Moustier Abschied, um sich einer Operation durch Dr. Melaton zu unterziehen, von deren Erfolg sein Verbleiben in Activität abhängt.

Paris, 10. Januar. Nach Mittheilung der „Köln. Ztg.“ aus Paris soll zwischen London und Petersburg eine lebhaftere Correspondenz geführt werden, um eine Annäherung zwischen beiden Cabinetten herbeizuführen. Das englische Cabinet wird, wie ferner verlautet, in einem besonderen Documente seinen freundschaftlichen Gesinnungen gegen Frankreich Ausdruck geben. — Niel läßt die Forts von Paris zur Hälfte armiren; ferner wird eine genaue Musterung des Artillerie-Materiales angeordnet.

Florenz, 8. Januar. Die „Opinione“ meldet: Briefe von Civitavecchia melden, daß ein Theil der dortselbst concentrirten französischen Truppen nach Viterbo beordert wurde, wo dieselben Quartiere nehmen werden. Man glaubt, daß diese Maßnahmen in Folge der von den französischen Truppen erlittenen Witterungsunbilden ergriffen wurde, da dieselben in Ermanglung von Quartieren unter freiem Himmel zu kampiren gezwungen waren. Man versichert, daß hierüber der italienischen Regierung Mittheilungen gemacht wurden, um alle falschen Auslegungen zu vermeiden.

Florenz, 10. Januar. Die „Italienische Correspondenz“ schreibt: Die Wiener „Debatte“ meldet als wichtiges Ereigniß, daß England, Frankreich und Oesterreich bei der Pforte Schritte machten, um die Ausdehnung der Reformen auf Candien auf das ganze Reich zu erlangen, und daß Preußen sich denselben angeschlossen habe, während Rußland und Italien sich fern hielten. Die „Debatte“ ist schlecht unterrichtet. Der Pforte wurden von den Vertretern einiger Mächte einfache officiöse Rathschläge ertheilt; aber dergleichen Rathschläge, wenn sie ertheilt wurden, haben bei weitem nicht die Tragweite, welche die „Debatte“ ihnen beilegt. Wir vermögen es auch nicht zu glauben, daß ein derartiges officiöses Ersuchen von den Vertretern der Mächte ausgehen konnte, welche an der Erklärung vom 29. October Theil genommen haben. Was die angebotene Enthaltung Italiens und Rußlands anbelangt, so könnten wir, wenn dies der Fall ist, hinein nur eine einfache Consequenz ihrer Theilnahme an dem letzten eben erwähnten Collectivschritte erkliden.

Graf Kanary, italienischer Gesandter in Berlin, wird bei dem Könige von Preußen in dessen Eigenschaft als Haupt des Norddeutschen Bundes beglaubigt werden.

London, 8. Januar. Die „Shipping Gazette“ bezweifelt die Nachrichten der Newyorker Zeitungen, von dem am 17. October v. J. bei Montevideo erfolgten Untergang des britischen Postdampfers „Saturn.“

London, 10. Januar. Lord Raglan wird die Königin Victoria, Viscount Hamilton den Prinzen von Wales bei dem Leichenbegängnisse des Kaisers Maximilian in Wien vertreten.

Petersburg, 9. Januar. Der „Russische Invalide“ sagt in seinem Vorkurs: Die Friedensversicherungen der officiellen französischen Publicisten erdönen fruchtlos und beruhigen niemanden. Ungeachtet der Freundschaftsbekundungen Frankreichs ist das Mißtrauen zwischen den Mächten fester als jemals. Die fortwährenden Debatten über die Armeereform beweisen die verhängnißvollen geheimen Pläne Frankreichs für das künftige Jahr.

Kirche und Schule.

Hermannstadt, 10. Januar. Ein Freund unseres Blattes theilt uns Folgendes aus Heidelberg mit:

„In wie weiten Kreisen ein mit redlichem Streben, gründlicher Einsicht und emßigen Fleiß unternommenes und fortgeführtes Werk Anerkennung findet, beweist der ev. „Schul- und Kirchenbote“ für das Sachsenland (von Franz Ober), den Professor Steoy, der berühmte Pädagog, in öffentlichen Vorlesungen herumreichte, und als eine Arbeit pries, die allgemeine Anerkennung verdiene; wie er es auch mit Freuden begrüßen würde, wenn in dem Theile Deutschlands, wo er jetzt wirke (Baden), ein ähnliches Unternehmen entstehe, da diesem doch so hervorragenden Kulturlande ein öffentliches Organ mit solchen Tendenzen an-noch fehle.“

Der evangelische Oberkirchenrath in Baden hat im Herbst des verfloßenen Jahres die großherzogliche Verordnung vom 6. Sept. 1867 zur Kenntniß gebracht, die ein beachtenswerthes Zeugniß bietet von der Art und Weise, in der man dort den Kulturbedürfnissen der Gegenwart gerecht zu werden sucht. Nach dieser Verordnung wird zur theologischen Prüfung vor den Behörden seiner Kirche und in weiteren Folge zu einem geistlichen Amte nur jener (evangelische oder katholische) Kandidat der Theologie zugelassen, der zuvor den Nachweis einer entsprechenden allgemein wissenschaftlichen Vorbildung durch das Befesthen einer Prüfung vor einer aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schulen oder der Mittelschulen unter dem Vorß eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern zusammengesetzten Kommission erbracht hat.

Diese Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst gemeinschaftlich für die evangelischen und katholischen Theologen statt. Sie ist nach Beendigung der Universitätsstudien längstens binnen 1 1/2 Jahren abzulegen. Nur ausnahmsweise wird ein Kandidat auch später zur Prüfung zugelassen. Der sich zu derselben meldet, hat vorzulegen

- 1. ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae,
2. ein Zeugniß über die Maturitätsprüfung vom Gymnasium,
3. ein Zeugniß über mindestens dreijährige Universitätsstudien, dabei den Nachweis über den Besuch von wenigstens zwei philosophischen Vorlesungen, einer aus dem Gebiet der lateinischen, einer aus dem der griechischen Sprachforschung,
4. einer Vorlesung über Philosophie,
5. einer Vorlesung über Geschichte.

In der Prüfung ist nachzuweisen: 1. eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Kandidat ihm vorgelegte, nicht allzu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichtern Dichtern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern und eine lateinische Uebersetzung nach deutschem Dicitat ohne erhebliche Fehler fertigen kann; 2. Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern zu können; 3. eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;

4. Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, so daß wenigstens die entscheidenden That-sachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können;

5. übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Poesie aus dieser Zeit; 6. Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen und der kirchlichen Vereine im Staat.

Ueber die unter Ziffer 1, 4, 6 benannten Gegenstände findet eine schriftliche und mündliche, über die übrigen nur eine mündliche Prüfung statt.

Wer in einem der 1, 4, 6 bezeichneten Fächer nicht genügt, wird als nicht bestanden betrachtet, dagegen kann ein Mangel in einem der übrigen Fächer durch bessere Leistungen in einem andern ausgeglichen werden. Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres unterziehen.

Zum drittenmal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

„Heilige drei König war diesmal für die Schäßburger Stuhlgemeinde Trapold ein Tag tiefer Trauer. Die irdische — auch in der Erpärrung das Gepräge der Menschenliebe tragende — Hülle ihres geliebten, im Alter von kaum 45 Jahren am 3. Januar l. J. vom Typhus dahingerafftten ev. Pfarrers Wilhelm Berwerth wurde unter unzähligen Thränen seiner zahlreichen frühverwaisten Familie, des h. e. Capitels, seiner Verwandten, Freunde und der ganzen Einwohnerchaft zu Grabe geleitet. Der Verbliebene hatte sich durch echt christliche Milde, durch seinen Wohlthätigkeitsinn, seine Herzlichkeit, die sich in Wort und That so warm ausgesprochen in weiten Kreisen Liebe und Verehrung erworben. Segen seinem Andenten, Ruhe seiner Asche!“

Handel und Verkehr.

Pest, 4. Januar. Aus formellen Gründen wurde die Subskription der ungarischen Eisenbahnleihe verlegt, sie findet jedoch bestimmt, nach verlässlichen Meldungen, in der zweiten Hälfte dieses Monats statt. Das Gerücht, daß Louvay einen Nachschuß von 40 Fr. vom Emissionsturse gewährt hätte, ist vollkommen unbegründet.

Pest, 4. Januar. Der „Ungarische Lloyd“ meldet: Eine Gesellschaft, an deren Spitze Graf Eugen Zichy, Georg Klapa und das Pariser Bankhaus v. Langenbofen stehen, hat sich die Aufgabe gestellt, die Donau mit der Theiß zu verbinden und mit Einbeziehung des Franzens- und Vega-Kanales eine Wasserstraße von Pest nach Lemesdor zu eröffnen. Pariser und Londoner Bankhäuser ersten Ranges haben sich bereit erklärt, das nöthige Kapital zu verschaffen. Am 16. d. M. findet in Szegedin die konstituirende Versammlung dieser Gesellschaft statt.

— (Großwärtener Eisenbahn) Von der l. ungarischen Eisenbahn-Direktion wird soeben eine Offertverhandlung zur Uebernahme der Unterbauarbeiten für die Bahnlinie Großwärtener-Klausenburg ausgeschrieben. Offerte sind bei der l. ungarischen Eisenbahn-Direktion in Pest bis 15. Februar l. J. einzureichen.

Szegedin, 2. Januar. (Der Pest-Szegediner Kanal.) Die Gesellschaft, welche für diesen Zweck gebildet worden ist, entwickelt eine lobenswerthe Thätigkeit, und wenn in Pest in ähnlicher Weise gearbeitet wird, wie hier, dann ist auch ein glücklicher Erfolg nicht zu zweifeln. Vorläufig hat Graf Eugen Zichy, der Präsident der Gesellschaft, eine Berathung ausgeschrieben, welche am 10. Jänner im hiesigen Kasino abgehalten werden soll. Wie man hier vielfach versichert, wird auch Klapa zu dieser Berathung hier eintreffen; derselbe interessiert sich nämlich ganz außerordentlich für das Kanal-Unternehmen. An einen entsprechenden Empfang wird es nicht fehlen.

— (Telegraphengebühr) Die Regierung beabsichtigt eine Herabsetzung der Telegraphengebühr, daß für jedes Telegramm von zwanzig Worten innerhalb der cisleithanischen Länder nicht mehr als 50 kr. zu bezahlen wären.

— (Landwirtschaftliche Zeitchriften.) Im Augenblicke, wo die Landwirtschaft, Dank der günstigen Ernte des heurigen Jahres und den andauernd hohen Preisen ihrer Producte, wieder ein lobender Betriebszweig zu werden vermag, ist es Pflicht der Presse, die Landwirthe auf jene sachlichen Zeitchriften aufmerksam zu machen, die unter der Umfassung derselben durch ihren Werth besonders hervorragen. In dieser Hinsicht müssen wir unsere Leser insbesondere auf die Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (früher Allgemeine Land- und forstwirtschaftliche Zeitung) aufmerksam machen. Mit reichen Mitteln ausgestattet, vereinigt sie einen ausgezeichneten Mitarbeiterkreis in ihren Spalten und ist unabhängig bemüht, ihre Leser zu befriedigen. Ganz besonders möchten wir aber das Augenmerk unserer Leser auf den „Praktischen Landwirt“ lenken — ein Blatt, das schon durch seinen ungewöhnlich niedrig gehaltenen Preis seine bei sachlichen Blättern seltene Verbreitung rechtfertigt. Reich illustirt, anfänglich ausgehatter und in Jedem verständlicher Sprache geschrieben, kostet es nämlich ganzjährig nur Einen Gulden D. W. Die 24 Nummern des Jahrganges 1867 enthalten 65 sehr sorgfältig ausgeführte Abbildungen und 248 Seiten Text, und zu dem Allem wird das Blatt kostenfrei den Abonnenten zugestellt.

Stimmen aus dem Publikum.

Schon längst ein eifriger Anhänger und Leser Ihres geschätzten Blattes wünsche ich mich nunmehr auch unter die Abonnenten derselben einzureihen, um so auch ein Schätzlein zur Prosperität eines Blattes beizutragen, das mit so glücklichem Erfolge bemüht war und ist, den Ansprüchen, Wünschen und gerechten Forderungen unserer Sachverständigen einen eben so wahren, als reichhaltigen Ausdruck zu geben.

Heute, da die Geschichte unseres Volkes abermals an einem bedeutungsvollen Wendepunkt angelangt sind, thut uns Einigkeit, fester Zusammenhalt mehr denn jemals Noth.

Möge es Ihrem Blatte vereint mit den patriotisch fühlenden Männern gelingen, dieses in unseres Volkes Mitte leider noch immer fortdauernde Unkraut des Hasses und der Zwietracht endlich einmal vollends auszurotten.

Möge es aber auch nie müde werden, dem vertrauensverweckenden Geiste des Friedens, der Veröhnung und der Eintracht mit den beiden Brüdernationen das Wort zu reden — und wenn es Noth thut — dann auch warm und mannhaft einzustehen für das bedrohte Recht und für jene heiligen Güter, mit deren ungeschmälerter Besitz unsere Ehre und unsere Hoffnung, unser Glück und unsere Zukunft so eng verwebt ist.

Genehmigen Sie u. s. w.

Wien, 7. Januar. Dr. F. R.

*) Wir ertheilen diese Zuschrift von einem in Wien domicilirenden Sieben-türger Sachsen. D. Red.

Telegr. Wiener Cours vom 3. Jänner 1868.

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Metalliques (56.70), Creditactien (184.90), etc.

Siebenbürgische Grundentlastungs-Obligationen vom 1. J. Januar.

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Geld (68), Waare (43 75), etc.

Das f. k. ... mittelst der Amli- barung gelangten ... der zur Be- gehörigen Erford- nach die Sicherh- 1868, im Wege gegennahme von henden Bestimmu- Auf welche dem angegeschlossen bei den verschiede- offerirenden Qua- zwar mehr, jedo- werden darf.

Das f. k. ... der Angemessenh- den einzelnen D- ligkeit der Preis- renten vor, und bürger fein, und nem solchen Vie- dem Militär-Ver- § 1. Die macht weiden fa- zember 1868.

Die bewill- 1868 beendet zu- wird den Offere- termine, und ta- runde Lieferquan- Das Krieg- ten Termine un- im Einvernehmen speziell festzusetz- her Anträge au- Veranschlagung § 2. Im Jahre 1868, v- zu liefern bereit- natur, Stück u. Commission, w- Corte den gefo- falls in Ziffern in dem Offerte § 3. Vo- Zerstört feig- b- d- s- und Gewo- folge nicht best- bigt erklärt wir- bestimmten Ter- Jeder Off- dung jeines D- kammer oder de- Diese den- versiegelt zu be- tretene Ausgleit- Ein im A- lange dieses Be- Offerten nicht g- Dort, wo- sich das Kriegs- mienter vorfinden- ten Postensabst- auch schließlic- Handels- und D- Differenten- ren, und Hande- bigter Auszüg- Protokollirung § 4. F- mit uns Perse- Lieferungsvertr- an eine der be- Kriegesaffia, zu- abgefordert v- Couverte einzul- öffnung an einen- sogleich der ein- In jedem- daß das erledig- Lieferungsvertr- heuerungswert- bestimmt ausse- Offerte, i- erlegt worden § 5. D- Rationen föm- s- f- l- ch- sicher- urfunten, oder- bungen, Aktien

Amts- und Intelligenzblatt.

Kundmachung.

Das k. k. Kriegsministerium findet von der beabsichtigten, mittelst der amtlichen Zeitungsblätter zur allgemeinen Verlautbarung gelangten Einführung eines neuen Modus zur Beschaffung der zur Bemontirung und Ausrüstung der k. k. Armee gehörigen Erfordernisse, aus Anlaß des ungünstigen Resultates der diesjährigen Offertverhandlung, dormalen abzusehen, und hierdurch die Sicherstellung des betreffenden Bedarfs für das Jahr 1868, im Wege der k. k. Monturs-Commissionen, unter Entgegennahme von Offerten, nach bisheriger Form, unter nachstehenden Bestimmungen einzuleiten.

Auf welche Bedarfs-Art offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offertformulare zu ersehen, welches zugleich bei den verschiedenen Lieferungsgruppen das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, und wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger, als dieses Minimum offerirt werden darf.

Das k. k. Kriegsministerium behält sich die Beurtheilung der Angemessenheit der offerirten Preise, und die Wahl zwischen den einzelnen Offerenten, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Billigkeit der Preise und auf die bekannte Verlässlichkeit der Offerenten vor, und bedingt, daß die Offerenten österreichische Staatsbürger sein, und sich über die Eignung und Befähigung zu einem solchen Lieferungs-Geschäfte gehörig ausweisen müssen und dem Militär-Merar die nöthige Sicherheit bieten können.

§ 1. Die Lieferungs-Epoche, für welche ein Anbot gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom Jänner bis Dezember 1868.

Die bewilligte Lieferung hat spätestens bis Ende Dezember 1868 beendet zu sein. Die Bestimmungen der Zwischentermine und den Offerenten überlassen, weshalb dieselben diese Zwischentermine und das beim Eintritte eines jeden Termines abzurufende Lieferquantum in dem Offerte genau anzugeben haben.

Das Kriegsministerium ist hiebei berechtigt, diese beantragten Termine und Abzurufungs-Quantitäten zu modifiziren, und im Einvernehmen mit dem Erheber bei der Lieferungs-Zuweisung speziell festzusetzen.

Lieferungen werden nur für das Jahr 1868 bewilligt, daher Anträge auf mehrjährige Lieferungen vor der Hand keine Berücksichtigung finden können.

§ 2. Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1868, vom Monat Jänner bis Ende Dezember 1868 zu liefern bereit ist, bei jedem offerirten Artikel, pr. Elle, Garntur, Stück u. in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commission, wozu er liefern will, sowie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung, ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben.

§ 3. Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebraucht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder in einem Kronlande, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde als befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in dem bestimmten Termine verlässlich abzuliefern zu können.

Jeder Offerent hat dieses Zertifikat drei Tage vor Einreichung seines Offertes bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer oder der sonst kompetenten Behörde anzuführen.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu lassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichtsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Ein im Ausgleichtsverfahren befindlicher Konkurrent ist, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet.

Dort, wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen; und es haben auch alle Offerten immer Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

Offerenten, welche eine gesetzlich protokollierte Firma führen, und Handelsgesellschaften haben ihrem Offerte einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregistor zum Nachweis dieser Protokollierung beizulegen.

§ 4. Für die Substanz des Offertes ist ein Badium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen eintreffenden Lieferungswerthes entweder bei einer Monturs-Commission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener Kriegskasse, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein absondert von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Couvert einzulegen, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Badium sogleich der eintreffenden Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich fünf Prozent des angebotenen Lieferungswerthes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswerth, sowie das davon mit 5 % berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, für welche das erlegte Badium nicht vollständig erlegt worden ist, werden unberücksichtigt gelassen.

§ 5. Die Badien sowohl, als die im §. 16 erwähnten Rationen können entweder im baren Gelde, oder mittelst gesetzlich sichergestellten Hypotheken, Bestellungen, oder Bürgschaftsumfunden, oder endlich in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, Aktien oder Pfandbriefen der k. k. privilegierten Nationalbank, oder endlich in denjenigen Pfandbriefen der privilegierten allgemeinen Boden-Kreditanstalt, in welcher diese Anstalt das auf in beweglichem Staatseigenthume haftende Darlehen von 60 Millionen Gulden geleistet hat, erlegt werden.

Pfandbestellungen und Bürgschaftsumfunden müssen jedoch durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich gesichert, und von der betreffenden Finanzprocuratur annehmbar befunden worden sein.

Die österreichischen Staatsschuldverschreibungen, sowie die oberwähnten Pfandbriefe der Boden-Kreditanstalt werden hiebei nach dem Börsenkurse des Erlegtagess, aber keinesfalls über dem Nennwerthe, — die Aktien und Pfandbriefe der Nationalbank zu zwei Dritttheil ihres Börsenkurses angenommen.

Als Badium können endlich auch Aktien und Prioritäts-Obligatonen jeder Industrie-Unternehmung, welche eine Staatsgarantie genießen, verwendet werden; dieselben werden jedoch nur zu Nenngehalt ihres Börsenkurses angenommen, und müssen, wenn es sich um die Konstitution einer Kautionshandelt, gegen bares Geld, Realhypotheken oder gegen die oben, als zur Kautionsleistung geeignet bezeichneten Arten von Wertpapieren umgetauscht werden.

§ 6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von fünfzig Neukreuzern für jeden Bogen versehen, und von dem Offerenten, unter Angabe seines Characters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den, in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten, oder bei einer Monturs-Commission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gestempelten Bedingungen vollständig zu unterwerfen. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschlag.

§ 7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Merar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden; zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchem alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-Geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu heben und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Lieferungs-Geschäft bezugnehmenden Angelegenheiten, als Bevollmächtigter der Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernennen, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten, legalisirten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontrakterfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

§ 8. Wie das Offertformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen.

Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, so muß für jede Gruppe ein abgefordertes Offert eingebracht werden. Ebenso werden abgeforderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Commissionen zugleich Anbote für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gestellt werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Commission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für eine oder für die andere Monturs-Commission angeboten wird. Für alle diese abgeforderten Offerte braucht übrigens nur Ein, der offerirten Gesamtmenge entsprechendes Badium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

§ 9. Die zu liefernden Materialien und Sorten müssen nach den letzten, — von dem k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht vorliegen, und als Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

In Allgemeinen gelten diesfalls folgende Bestimmungen: Zur Erzeugung der Wollstoffe dürfen weder Kundwolle, noch Wollabfälle oder Rauhhaar verwendet werden; auch darf der Welle keine Baumwolle beigelegt, noch dürfen die Wollstoffe mit andern fremdartigen Substanzen, als Fett, Kreide, Graue u. s. w. verjagt sein oder abfärben.

Die Gefärbbarkeit, das Garn und Wolle, bei den Tuch- und Wollsorten, überhaupt die Qualität der sowohl zu den Tuch- und Wollsorten, als auch zu den Leinens-, Leder- und den übrigen Sorten verwendeten Materialien müssen dem betreffenden Muster vollkommen entsprechen.

Die Konfektion der Fußbekleidungen und der sonstigen fertig zu liefernden Sorten hat genau nach den von dem Unternehmer bei der Monturs-Commission eingesehenen Patronen und Mustern, dann mit Beachtung der betreffenden Material-Divenden und Konfektions-Beschreibungen zu geschehen. Die Beschöpfung der Fußbekleidungen hat aus dem bisher hinzu verwendeten in Knopp-ten gegärbten Pfandsohlenleder zu bestehen, jedoch wird auch die Lieferung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus in Knopp-ten und Ebenlöche gegärbten sogenannten deutschen Sohlenleder erachtet zugelassen.

Hinsichtlich der Erzeugung der Fußbekleidungen ist der Kon-

trahent jedoch besonders gehalten, dieselbe in eigenen, unter seiner unmittelbaren Beaufsichtigung stehenden Werkstätten oder Stabliementen bewirken zu lassen, wobei es dem Kriegsministerium freigestellt ist, nach seinem Eressen durch Einsichtsnahme in den Geschäftsbetrieb von der Erfüllung dieser Bedingung sich zu überzeugen, zu welchem Behufe der Offerent gleichzeitig den Ort und das Konfektions-Neu., wo sich das Erzeugungsfakale befindet, genau zu bezeichnen hat.

§ 10. Die Einlieferung der Materialien oder Sorten hat auf Gefahr und Kosten der Lieferanten bei der betreffenden Monturs-Commission stets im Besitze des Lieferanten oder eines legal Bevollmächtigten besellen zu erfolgen. Jedoch soll für jede Monturs-Commission, an welche ein Unternehmer Lieferungen zu effectuiren hat, nicht mehr als Ein Bevollmächtigter derselben bestellt werden.

Die Einlieferung sowohl, als auch die Uebernahme wird in den betreffenden Borrathsmagazinen der Monturs-Commissionen auf Grund der, von dem Monturs-Commissionens-Commando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durchgeführt.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und Sorten geprüft und konstattirt.

Die hiebei von der Uebernahme-Commission als zur Uebernahme ungeeignet befundenen Materialien und Sorten werden dem Lieferanten als Ausschuß zurückgegeben.

§ 11. Wenn sich der Lieferant mit dem Besunde der Uebernahme-Commission über die Annehmbarkeit seiner Lieferung nicht einverstanden erklärt, so steht es ihm frei, auf Kosten des Sachfälligen eine gemischte Commission zu verlangen, welche ihm nicht verweigert werden darf.

Diese vom General-Commando zusammen zu setzende Commission hat zu bestehen:

- a) aus einem Generalen als Präses,
- b) aus einem Stabsoffizier und einem Hauptmann oder Mittmäler, von welchen Beiden, Einer aus dem Truppenstande, und Einer durch die k. k. General-Monturs-Inspection aus der Montursbranche, ausschließlich seiner Monturs-Commission, bei welcher die Untersuchung stattfindet, zu bestimmen ist,
- c) aus einem Ober-Kriegscommissar oder Kriegscommissar und
- d) aus drei Sachverständigen aus dem Zivilstande, von welchen einer der Lieferant, einen der Monturs-Commission und einen das Handelsgericht über Ersuchen des General-Commandos zu bestimmen hat.

Doch soll von dem Lieferanten das Ertragen um Anordnung einer solchen Commission bei dem General-Commando, in dessen Bezirk sich die betreffende Monturs-Commission, welche den Anstand erhoben hat, befindet, unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm zu wählenden Sachverständigen längstens binnen acht Tagen von dem Zeitpunkt der commissionellen Zurückweisung seiner Waare um so sicherer schriftlich eingebracht werden, als er sonst, — als mit dem Besunde der Uebernahme-Commission einverstanden, betrachtet werden würde.

Der Besund einer solchen unparteiischen Commission, bei welcher auch der Lieferant entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen und seine allfälligen Erinnerungen vorzubringen hat, ist sohin bezüglich der Massenhaftigkeit der Waare, als ein endgiltiger Schiedsbruch dargestellt anzusehen, daß da eben seinem Theile eine weitere Berufung weder im administrativen, noch im Rechtswege zuzulassen soll.

Die Kosten, welche durch eine solche unparteiische Commission aufzuweisen, trägt der Lieferant in dem Falle, wenn die untersuchten Materialien oder Sorten entweder ganz oder auch nur zum Theile nicht mit den zu liefernden übereinstimmen, im entgegengesetzten Falle aber die Monturs-Commission, bei welcher der ungenügende Anstand erhoben worden war.

§ 12. Ueber die vollkommene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Borrathsmagazins, mit Nachweisung des Ausschusses, ein Lieferchein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Commission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Directiven erfolgt.

§ 13. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktritts-Befugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches, sowie der in den Artikeln 318 und 319 des Handels-Gesetzbuches normirten Fristen für die Annahme seines Besprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Uebernahme, für das k. k. Militär-Merar aber erst dann recht verbindlich, wenn der Erheber von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verhandelt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin einmündig enthaltenen Angeboten auf verschiedene Sorten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

§ 14. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte, sowie die Depositencheine über die erlegten Badien, oder bezugsweise die Badien selbst, müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt, längstens bis inklusive **31. Jänner 1868, zwölf Uhr Mittags**, entweder unmittelbar bei dem Kriegsministerium oder bei einem General-Commando, welches die daselbst eintreffenden Offerte dem Kriegsministerium zu überreichen hat, überreicht werden, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium den Offerenten bis Ende Februar 1868 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der an erbotenen Quantitäten oder Preisen, oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

eltesgeschichte, genauere Kenntnis
besondere Deutschlands seit dem
tens die entscheidenden That-
ammenhang angegeben werden

utschen Literaturgeschichte seit
ischen Klassiker aus dieser Zeit;
es Großherzogthums, insbeson-
der Kirchen und der kirchlichen

annten Gegenstände findet eine
gen nur eine mündliche Prü-

ten Bücher nicht genügt, wird
in ein Mangel in einem der
dem andern ausgeglichen werden.
ist, kann sich derselben noch
unterziehen.

Prüfung zugelassen.

die Schäßburger Stuhlgemeinde
ste — auch in der Erhaltung
Hülle ihres geliebten, im Alter
vom Typus dahingeraffen
de unter unglücklichen Umständen
es h. e. Capitels, seiner Ver-
erbschaft zu Grabe geleitet. Der
Ride, durch seinen Wohlthätig-
und Thot so warm ausdrück-
oben.

Nische!"

kehr.

finden wurde die Subskription
ste jedoch bestimmt, nach
ste dieses Monats statt. Das
Fr. vom Emissionskurse ge-

Klopp" meldet: Eine Gesell-
Georg Klapka und das Pariser
Aufgabe gestellt, die Douau
ziehung des Franzens- und
nach Temesvar zu eröffnen.
anges haben sich bereit erklärt,
h. d. W. findet in Szegedin
schaft statt.

h n) Von der k. ungarischen
Verhandlung zur Uebernahme
Arvorden-Klausenburg abge-
u Eisenbahn-Vandirection in

szegediner Kanal.)
bet worden ist, entwickelt eine
in ähnlicher Weise gearbeitet
lichen Erfolg nicht zu zweifeln.
s der Gesellschaft, eine Ver-
er im hiesigen Kasino abge-
versichert, wird auch Klapka
interessirt sich nämlich ganz
An einen entsprechenden Em-

ung beabsichtigt eine Herabsetzung
raum von zwanzig Worten inner-
t zu bezahlen wären.

en.) Im Augenblicke, wo die
rigen Zapres und den anbauend
Perichthidien zu werden verspricht,
fachlichen Zeitschriften aufmerksam
nen Werth besonders hervorragen.
andere auf die Wiener Landwirth-
wirthschaftliche Zeitung), aufmerk-
bereinigt sie einen ausgezeichneten
bemüht, ihre Leser zu befriedigen.
anderer Leser auf den „Praktischen
nen ungenügendlich niedrig gehalten
werthschätzend. Reich illustirt,
Sprache geschrieben, kostet es näm-
Nummern des Jahrganges 1867
und 248 Seiten Text, und zu
zu gesteuert.

Publikum.

teur!*)
und Leser Ihres geschätzten
ter die Abonnenten desselben
Prosperität eines Blattes heu-
te war und ist, den Ansehens-
unseres Sachverständigen einen
u geben.

abermals an einem bede-
uns Einigkeit, fester Zusam-

u patriotisch fühlenden Män-
tte leider noch immer fort-
tracht endlich einmal vollends

en, dem vertrauensverweckenden
er Eintracht mit den beiden
wenn es Noth thut — dann
bedrohte Rechte und für jene
eß unsere Ehre und unsere
eng verwebt ist.

Dr. J. R.

in Wien domicilirten Sieben-
Dr. Red.

3. Jänner 1868.

.....	184.90
.....	120.50
.....	118.50
.....	5.73%
.....	63
.....	43
.....	136
.....	136
.....	81
.....	81

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restriktion des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offertant binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung...

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder bloß im telegraphischen Wege, oder erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim Kriegsministerium oder bei einem General-Commando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

§. 15. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Ersehern förmliche Vertragsurkunden ausgestellt.

Sollte sich aber ein Erseher weigern, diese Vertragsurkunden zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen, dann mit der Lieferungs-Bewilligung und der hierauf von dem Offertanten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferung Uebernahme, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantums oder Preises, oder bezüglich Beider zugleich restriktiv worden wäre, die Stelle eines förmlichen schriftlichen Vertrages.

Das k. k. Militär-Aerar soll übrigens berechtigt sein, eine solche Verweigerung der Unterschrift als Vertragsbruch zu behandeln und mit dem im §. 20 für einen solchen Fall vorbehaltenen Maßregeln vorzugehen.

§. 16. Die Badien derjenigen Offertanten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben, wenn sie in barem Gelde, in österreichischen Staatsschuldschreibungen, in Aktien und Pfandbriefen der priv. allgemeinen österreichischen Boden-Kreditanstalt, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden nach Punkt 15 erlegt worden sind, bis zur Erfüllung des von dem Offertanten abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere vorchriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden.

Wurde hingegen das Badium des Ersehers in Aktien oder Prioritäts-Obligationen einer Staatsgarantie genießenden Unternehmung erlegt, so hat dessen Umtausch gegen zur Kautionsleistung annehmbare Werthe, im Sinne des Punktes 5 längstens binnen acht Tagen, nach der Verständigung des Offertanten von der Genehmigung seines Anbotes an gerechnet, zu erfolgen.

Jene Offertanten, deren Anbote nicht angenommen werden, erhalten mit dem betreffenden Bescheide die beigebrachten Badien selbst oder beziehungsweise die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe der Letzteren die bei einer Monturs-Commission oder Kriegskassa eingelegten Badien wieder zurückbeheben können.

§. 17. Die Zahlung des Lieferpreises geschieht am Uebernahmestage von der übernehmenden Monturs-Commission, oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Monturs-Commission ihre Geldmittel empfängt, in österr. Banknoten oder in sonstigen gesetzlich anerkannten österr. Papiergelde an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldeempfang und Abkittieren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für die als vollkommen qualitätsmäßig übernommenen Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. — Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätsmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Commission zulassen.

§. 18. Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, (§. 19) denselben nur gegen einen Vorkaufszug von 15 % (fünfzehn Prozent) des auf die verspätete Lieferung vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen.

§. 19. Wenn der Unternehmer bis zum Ablaufe eines vertragsmäßigen Liefertermines das innerhalb desselben fällig gewordene Quantum von Materialien und Sorten nicht vollständig oder nicht in vertragsmäßiger Beschaffenheit zur Uebergabe bringt, so ist das Militär-Aerar berechtigt, entweder den Unternehmer zur Lieferung des Rückstandes um die nach Punkt 18 entfallenden minderen Preise und überhaupt zur Vertragserfüllung zu verhalten, oder aber, und zwar selbst unter Zurückweisung der von dem Unternehmer etwa nachträglich in guter Qualität angebotenen Lieferung, den ganzen Rückstand jeder verstrichenen Frist auf des Unternehmers Gefahr und Kosten in oder außer dem Vorkaufszuge anderweitig um was immer für Preise einzukaufen und von dem Unternehmer die Kostendifferenz zu erholen, falls das Militär-Aerar in solchen Fällen den Kontrakt nicht sogleich aufzulösen findet (§. 20); in einem solchen Falle ist der Unternehmer verbunden, die höhere Beschaffung dieser Beschaffung nach dem von der k. k. Militär-Central-Buchhaltung oder dem an deren Stelle tretenden Fach-Kontrollamte verfaßten Ausweise, welchen der Unternehmer hiemit ausdrücklich, als gegen ihn vollen Beweis machend, anerkennt, und in welchem dem Unternehmer nur die nach §. 18 verminderten Preise zu Gute zu rechnen sind, unverweigerlich sogleich zu erfüllen. Uebrigens steht es dem Militär-Aerar auch frei, den Lieferungsrückstand gar nicht anzuschaffen, ohne daß dadurch den für

den Fall einer Vertragsverletzung durch den Unternehmer dem Aerar vorbehaltenen Rechten präjudicirt werden soll.

§. 20. Die Nichterfüllung des gegenwärtigen Vertrages durch den Unternehmer in irgend einem Punkte gibt dem k. k. Militär-Aerar überdies, und zwar, wenn die innerhalb eines bestimmten Termines zu liefern gewesenen Artikel nicht vollständig, oder auch nur zum Theile in nicht vertragsmäßiger Qualität beigelegt wurden, oder wenn der Unternehmer die Lieferung ganz oder theilweise eigenmächtig an einen Sublieferanten abtritt, gleich beim ersten Falle; hinsichtlich der Fußbekleidungen aber, wenn solche, die ohne vorherige Gestattung des Kriegsministeriums außerhalb der dem Militär-Aerar angezeigten eigenen Werk- oder Fabriks-Etablissements des Unternehmers erzeugt wurden, abgeliefert, — wenn die hiezu bestimmten Militär-Organen an der ihnen in dem §. 9 dieser Bedingungen vorbehaltenen Aufsicht und Kontrolle durch den Unternehmer oder dessen Bestellte gehindert, wenn in den Werkstätten oder Etablissements des Unternehmers solche Artikel, welche von einer Uebernahms-Commission bereits als unverwendbarer Ausschluß erklärt worden sind, oder Materialien von vertragswidriger Beschaffenheit vorgefunden werden, nach einmaliger fruchtloser Ermahnung, im ersten Wiederholungsfalle das Recht, den Vertrag, auch wenn er von Seite des Unternehmers bereits theilweise erfüllt ist, ohne Weiteres gänzlich für aufgelöst zu erklären, und wegen anderweitiger Beschaffung der kontrahirten Leistungen auf Gefahr und Kosten des kontrahirten Unternehmers, sowie wegen des Entganges der hiebei während der ganzen noch übrigen Vertragsdauer ergebenden Beschäftigungs-Differenz nach dem §. 19 vorzugehen.

Von diesem Vertrags-Auflösungsrechte wird übrigens das Militär-Aerar im Falle einer nicht vollständigen Lieferung nur dann Gebrauch machen, wenn der Rückstand an dem innerhalb eines gewissen Termines zu liefern gewesenen Artikeln mehr als zehn Prozent der betreffenden Lieferate beträgt, und wenn der Unternehmer nicht etwa durch legale Zeugnisse der kompetenten Behörden zu beweisen vermag, daß er an der rechtzeitigen Ablieferung ohne sein Verschulden durch Elementar-Ereignisse, Krieg oder andere, außerhalb seiner Macht gelegene Ursachen verhindert worden sei.

§. 21. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 (vierzehn) Tagen, — vom Tage der Zurückweisung an gerechnet, — durch andere qualitäts- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung ersetzt werden.

Der Lieferant bleibt übrigens für die innere Beschaffenheit der übernommenen Waare derart in Haftung, daß falls in der Folge und zwar im Verlaufe eines Jahres, vom Tage der kontrahirten Ingebrauchnahme an gerechnet, die Unschickbarkeit oder eine Schwundung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ätzenden Stoffen bearbeiteten Materials, oder eine vorchriftswidrige Konfektion u. s. w. entdeckt wird, das Militär-Aerar berechtigt ist, von dem Lieferanten für die nachträglich als nicht mustermäßig sich herausstellenden Materialien und Sorten den Entschädigungsbetrag des hierdurch verursachten Schadens zu begehren, bei wahrgenommener Verfälschung der verwendeten Materialien und Bestandtheile nicht nur den Kontrakt aufzulösen, sondern auch den Unternehmer von allen Lieferungen auszuschließen und denselben der kompetenten Gerichtsbehörde zur Verurteilung wegen verübter Verfälschung der zu liefernden Waare namhaft zu machen.

§. 22. Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

§. 23. Dem k. k. Militär-Aerar steht es frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, dagegen steht auch dem Unternehmer das Recht zu, alle jene Ansprüche, die er aus dem Vertrage ableiten zu können glaubt, im Rechtswege geltend zu machen.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden hiemit einverständlich die k. k. Militärgerichte, und zwar in erster Instanz das Landes-Militärgericht zu W. als ausschließlich kompetent erklärt.

§. 24. Wenn der Unternehmer vor Beendigung des Liefergeschäftes zur eigenen Vermögens-Verwaltung gesetzlich unfähig wird, so übergehen alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten auf seine gesetzlichen Vertreter, wenn das Militär-Aerar es nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in einem solchen Falle einseitig berechtigt sein soll.

Ebenso hängt es auch von der Wahl des Militär-Aerars ab, wenn bei Einem oder Mehreren der die Lieferung gemeinschaftlich Unternehmenden der erwähnte Fall eintritt, den Kontrakt mit deren gesetzlichen Vertretern oder unter deren Ausschluß bloß mit den übrigen Mitunternehmern fortzusetzen.

Die gleichen Befugnisse sollen dem Militär-Aerar auch im Falle des Todes des Unternehmers oder einzelner Mitunternehmer dann zustehen, wenn die Erben des Verstorbenen nicht binnen längstens dreißig Tagen nach dessen Tode rechtsförmlich erklären, den Vertrag unter allen von dem Erblasser eingegangenen Bedingungen fortsetzen zu wollen.

§. 25. Dem gesetzlichen Stempel zu einem Exemplare des Vertrages hat der Unternehmer in der Art zu tragen, daß die Einlagsschöben des Vertrages mit je einer 50 kr. Marke, — die Quittungen aber, über die auf Grund dieses Vertrages erfolgenden Zahlungen mit dem dem kontrahirten Betrage nach Scala II und III des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 entsprechenden Quittungs- und Vertrags-Stempeln versehen werden müssen.

Offert-Formulare.

50 fr. Stempel.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Comitat, Kronland), erkläre hiemit in Folge der gegebenen Ausschreibung:

I. Gruppe. Wollstoffe.

- 6000 Wiener Ellen weißes, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu ... fr., sage!
30000 Wiener Ellen melirtes, mit blauem Einstrich, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr., sage!
10000 Wiener Ellen hechtgraues, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr., sage!
20000 Wiener Ellen lichtblaues, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr., sage!
4000 Wiener Ellen dunkelblaues, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr., sage!
10000 Wiener Ellen grapprothes, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr., sage!
2000 Wiener Ellen dunkelgrünes, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr., sage!
10000 Wiener Ellen dunkelbraunes, 17/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr., sage!
3000 Wiener Ellen hechtgraues, 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr., sage!
6000 Wiener Ellen melirtes, mit blauem Einstrich, 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes, in der Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr., sage!

b) Bloufenstoffe.

- 10000 Wiener Ellen hechtgrauen, 1/4 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in der Wolle gefärbtes Bloufenstoff, die Elle zu ... fr., sage!
30000 Wiener Ellen dunkelblauen 1/4 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in der Wolle gefärbtes Bloufenstoff, die Elle zu ... fr., sage!
10000 Wiener Ellen dunkelbraunen, 1/4 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in der Wolle gefärbtes Bloufenstoff, die Elle zu ... fr., sage!

c) Sonstige Wollstoffe.

- 1000 Stück Pferdedecken (Kogen) für Kavallerie, das Wiener Pfund zu ... fr., sage!
100 Stück graue Pferdedecken (Kogen) für Militär-Gelände, das Wiener Pfund zu ... fr., sage!
1000 Wiener Ellen weißen Halins, 1/4 Wiener Ellen breites, die Elle zu ... fr., sage!
1000 Wiener Ellen grauen Halins, 1/4 Wiener Ellen breites, die Elle zu ... fr., sage!
1000 Wiener Ellen braunes Kuniagut, 1/4 Wiener Ellen breites, die Elle zu ... fr., sage!
500 Wiener Ellen grünen Rajsch, 17/16 oder 1 Wiener Ellen breites, die Elle zu ... fr., sage!

II. Gruppe. Leinen- und Baumwollwaaren.

- 10000 Wiener Ellen Hemden-Leinwand, ... fr., sage!
10000 Wiener Ellen Gatten-Leinwand, ... fr., sage!
10000 Wiener Ellen Futter-Elle breit, ... fr., sage!
5000 Wien. Ellen Emballage zu ... fr., sage!
6000 Wiener Ellen Strohsack-Leinwand, 17/16 Wiener Ellen breites, die Elle zu ... fr., sage!
10000 Wien. Ellen Mittel-Weiß, eine Wiener Elle breit, ... fr., sage!
2000 Wien. Ellen Futter-Weiß, die Elle zu ... fr., sage!
2000 Wien. Ellen lichtbraun, ... fr., sage!
6000 Wien. Ellen dunkel lau, ... fr., sage!
1000 Wien. Ellen dunkelgrün, ... fr., sage!
2000 Wien. Ellen übergrau, ... fr., sage!
2000 Wien. Ellen dunkelbraun, ... fr., sage!
2000 Wien. Ellen lichtblau, ... fr., sage!
6000 Wien. Ellen dunkelblau, ... fr., sage!
1000 Wien. Ellen dunkelgrün, ... fr., sage!
2000 Wien. Ellen silbergrau, ... fr., sage!
2000 Wien. Ellen dunkelbraun, ... fr., sage!

III. Gruppe. Leder, Ledersorten und Rauchwaaren.

- 100 Wiener Centner lohbares schwarzes Oberleder zu Wienzeug, der Centner zu ... fr., sage!
100 Wiener Centner lohbares lichter Oberleder zu Schuhe und Stiefel, der Centner zu ... fr., sage!
100 Wiener Centner lohbares gefalztes Terzenleder, der Centner zu ... fr., sage!
100 Wiener Centner lohbares ungefalztes Terzenleder, der Centner zu ... fr., sage!

Hiezu eine Beilage.

Table with columns for 'Minimum des Anbotes', 'Wollstoffe', 'Bloufenstoffe', 'Sonstige Wollstoffe', 'Leinen- und Baumwollwaaren', 'Leder, Ledersorten und Rauchwaaren'. It lists various quantities and prices for different types of goods.

Minimum des Angebotes	Benanntlich	Die Preise sind zu offerieren für
100	Schlosser-Arbeiten. Gstr. zu Patronenriemen für freiwillige Kavallerie	1 Garnit
100	" zu Requirit-Kätschen	
50	" zu Signalfahnen	
2000	Sattelhölzer. Stück Seitenblätter zu Sättel für Kavallerie	1 Stück
10	Ziebmacher-Arbeiten. Stück ganz adjustirte messingene Trommeln ohne Schlägel	1 Stück
10	" messingene Trommelsätze	
1000	Bürstenbinder-Waaren. Stück Bierkartatzen	1 Stück
1000	Charpie und Baumwolle. Pfund feine Leinen-Charpie	1 Pfund

Mustern und unter genauer Zubaltung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . . . am . . . ten . . . 1868 abgedruckten, von mir daselbst sowohl, als auch bei der Monurs-Kommission in N. N. eingeschoben, und zum Beweise dessen unterschriebenen und gestiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zubaltung aller sonstigen, für Lieferung an das k. k. Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs-Vorschriften, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1868 in folgenden Lieferungs-raten auf meine Gefahr und Kosten liefern zu wollen, und zwar: . . . sage! . . . Ellen (Stück n. n.) am . . . ten . . . 1868 . . . sage! . . . Ellen (Stück n. n.) am . . . ten . . . 1868 für welches Offert ich mit dem separat versiegelt eingeschobenen 5 % Baucium von . . . Gulden österr. Währung, welches dem Lieferungs-Gesamtwerte von . . . Gulden . . . fr. österr. Währung entspricht, gemäß der Kundmachung habe.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungs-fähigkeits-Certifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N., Kreis N., Land N. am . . . ten . . . 1868.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmer, unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes, das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offertes noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-Geschäfte.

Convert-Formular
über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder General-Kommando) in N. N.

N. N. offerirt Tuch (Leinwand, Leder n. n.)

Convert-Formular
über den Depositenchein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder General-Kommando) in N. N.

Depositenchein über . . . fl. . . fr. ö. W. zu dem Offert des N. N. auf Tuch n. n.

3-3

Abth. 3, Nr. 50 de 1868.

3-3

Kundmachung.

Wegen Sicherstellung der Militär-Güter-Verfrachtung in Ungarn, Siebenbürgen, im Temeser Banate und der Weinbina für das Jahr 1868 wird hiemit eine Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte ausgeschrieben, wobei die Verfrachtungs-Anträge nicht nur für den Gesamt-Umfang der genannten Kronländer, sondern auch für jedes einzelne derselben, ferner für einzelne Comitats und bestimmte Routen gestellt werden können.

Derlei Offerte haben bis längstens **25. Januar 1868** entweder bei dem General-Commando in Hermannstadt, oder jenen zu Ofen einzulangen.

Die diesbezüglichen allgemeinen und speziellen Bedingungen, die Routen, sowie das Formulare zum Offert sind in dem Amtsblatte der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten“ Nr. 199 vom 22. August 1867 allgemein verlanbart worden, und können übrigens noch bei der Kanzlei-Direction des General-Commando, bei den Militär-Plaz-Commanden in Hermannstadt und Karlsburg, dem Festungs-Commando in Kronstadt, bei den Militär-Stationen-Commanden zu Klausenburg, Maros-Vasárhely, Fegorasz, Histrig, Mediasch, Schäßburg, Elisabethstadt und Déva in den gemöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Vom k. k. General-Commando in Hermannstadt, am 5. Januar 1868.

Im Verlage der G. J. Manz'schen Buchhandlung in Wien ist erschienen und in Th. Steinhauser's Buchhandlung (N. Schmiedek) in Hermannstadt vorrätig:

Die Lehre

Rechtserwerb durch Tradition

österreichischem und gemeinem Recht

Dr. Adolf Egner,
Privat-Dozent an der Wiener Universität.
gr. 8. 1867. Preis Rtblr. 2. — = ö. W. fl. 3. —

Erwerb der Erbschaft

nach österreichischem Rechte

Grundlagen des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preussischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches.

Ein Beitrag zur Beurtheilung des österreichischen Erbgesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866.

Dr. Anton Randa,
a. e. Professor der Rechte in Prag.
gr. 8. 1867. Preis Rtblr. 1. — = ö. W. fl. 1.50.

BIBLIOTHECA JURIDICA.

Verzeichniß

der vorzüglichsten Werke

Rechts- und Staatswissenschaften.

Vierte, sehr vermehrte Auflage.
gr. 8. 1867. Leich. Preis 80 fr. = 16 Ngr. 1-1

Zur hohen Beachtung für Bruchleidende.

Der berühmte **Bruch-Balsam**, dessen hoher Werth selbst in Paris anerkannt, und welcher von vielen medicinischen Autoritäten erprobt wurde, welcher auch in vielen tausend Fällen glückliche Curen hervorbrachte, kann jederzeit direct brieflich vom Unterzeichneten die Schachtel à 4 fl. ö. W. gegen Einzahlung des Betrages, da die Postnachnahme nicht stattfinden kann, bezogen werden. Für einen nicht so alten Bruch ist eine Schachtel hinreichend.
1-8
J. J. Kr. Eifenhut in Gais, bei St. Gallen (Schweiz).

Paris 1867. Wien 1866. London 1862.

Graben Nro. 3,

I. Stock, Ecke der Kärntnerstrasse

Kleider-Magazin

von Keller und Alt,

welches wegen seiner eleganten, und nach neuesten Mode-Journal selbstverfertigten Herrenkleidern bei den Industrie-Ausstellungen mit den höchsten Preis-Medailles



ausgezeichnet wurde, empfiehlt seine Erzeugnisse unter Garantie bester Qualität der Stoffe und solchster Arbeit zu den allerbilligsten Fabriks-Preisen.

Ball-Anzug,

Frack oder Salonrod, Hoje und Gillet, fl. 24.

Soden-Neise-Guba . . .	von fl. 8 bis fl. 30
Winterrode ohne Futter . . .	„ 6 „ 36
Winterrode gefüttert . . .	„ 14 „ 48
Frühjahrsrode . . .	„ 6 „ 26
Herbstrode . . .	„ 8 „ 30
Ganze Anzüge . . .	„ 16 „ 36
Reisepelze . . .	„ 36 „ 85
Tagrode . . .	„ 6 „ 21
Schloßrode . . .	„ 8 „ 26
Fracks und Gebröde . . .	„ 14 „ 28
Frackrode . . .	„ 16 „ 30
Winterrode . . .	„ 4 „ 14
Diverse Giletts . . .	„ 2 „ 9

Herren-Kleider-Artikel

zu staunend billigen Fabrikspreisen.

Stoffmuster zu den zu wünschenden Kleidungsstücken sind wir stets bereit auf Verlangen franco zuzulassen, und wird jede briefliche Anfrage prompt franco beantwortet.

Bestellungen per postlich oder brieflich mit genügender Maßangabe von ober Brustweite, der Taillenweite und Schrittlänge, werden unter Garantie auf das Genaueste sofort ausgeführt, und jeder Sendung ein Garantieschein von uns beigelegt worin wir ausdrücklich erklären, daß Kleider die nicht passen oder nicht konveniren, werden auf unser Kosten umgetauscht.

Wir bitten darauf, daß wir alle unsere Waaren für Baargeld einkaufen, daß wir mit den ersten Kräften des In- und Auslandes in direktem Verkehr stehen, endlich gehilt auf unser festes Prinzip, nach bestem Gewissen reel zu bedienen, empfehlen wir uns dem Wohlwollen des P. Z. Publikums bestens mit der Versicherung, daß wir alles aufbieten werden um auf die solideste und billigste Weise allen Anforderungen zu entsprechen.
44-200

Keller & Alt.
Wien, Graben Nro. 3.

Porzellan,

vom feinsten bis zum billigsten, bei J. Poy, im Hiltl-Eszterházy'schen Hause, Wien.

Tafel-Service für 6 Personen, 40 Stück, sowohl die gemöhnlichen Personen, wie auch die modernste Form, von fl. 8.50, 10, 12, 15, 20 bis fl. 30.
dte. für 12 Personen, 81 Stück, von fl. 20, 30, 40, 60 bis fl. 100.
Kaffee- und Thee-Service für 6 Personen von fl. 3.50, 4, 5, 6 bis fl. 30.
dte. für 12 Personen von fl. 5.50, 6, 8, 10 bis fl. 40.
Reife, gute Porzellansteller zu 14, 16, 18 und 20 fr.
Wasch-Service, 8 Stück, von fl. 2.80, 3.50, 4, 5 bis fl. 12.
Reife Galanterie-Gegenstände von Porzellan und Sphäroplast, zu Geburtstagen und Namenstagen-Geschenken geeignet, von fl. 1 bis fl. 20, auch zu 10, 20, 30, 40, 60, 80 und 80 fr.
Unübertrefflicher Porzellan-Gitt, welcher früher in der k. k. Mercurial-Fabrik-Neubelag, Schaunergasse, zu haben war, ein großes et en detail des Bildchen zu 20 fr., zum Sitten von Porzellan, Glas, Alaun, Meeresschwamm, Eisen n. c.
Preis-Tarife werden versendet und Aufträge per Nachnahme effectuirt.
3-12

En gros. Wien's En detail.
größte Ausstellung

aus den ersten und renomirtesten Fabriken des In- und Auslandes.
am Graben, im Innern des Trattnerhofes.

Das neueste und großartigste Lager von Goldrahmen-Spiegel à fl. 5-150, Luster, Metall-, Gold- und Holzrahmen, Gold- und Tapeten-Teilen in allen Dimensionen und Größen.

Größtes Lager von Eugen Rümmei in London und Paris, dessen alleiniges Depot von edelsten und feinsten Parfümerien.

Hochfeines und echtes Kölner Wasser von Johann Maria Farina in Köln. Lager direct importirter chinesischer roher Floch-Teppiche, unverwundlich für Comptoirs, Kasinetts, Bade-Anstalten und Haushaltungen, 85 fr. bis 1 fl. 10 fr. pr. Elle.

Echt englische Thee- und Dessert-Service und Samovars

aus Neu-Silber und Britannia-Metall, von fl. 1.50 eine Theekanne und höher, in noch nie alhier gesehenen Modellen.

Neuzeit der vorzüglichsten Fabricate in Leder-, Holz-, Bronze- und Galanterie-Gegenständen, und noch tausende auf Lager befindliche Artikel.

50.000 gross Beinhauer und englische Schreib-Stahlfedern,

einzig General-Agentur in Oesterreich und sind selbe der Echtheit wegen mit dem Fabrik-Beichen versehen, zum Preise pr. 1 Gross 30 kr. bis fl. 2, pr. Dutzend 3 kr. bis fl. 1.

Schreib- und Zeichnen-Requisiten und alle in diesem Fach einschlagende Artikel zu Original-Fabrikspreisen. Alle Arten Druckorten, als: lithogr. Vistarten, Monogramme n. c. werden übernommen und ausgeführt.

Wasser-Filtrir-Apparate von 50 fr. bis fl. 10, wo das unreine und schlechteste Wasser in einigen Minuten klar wie Regen wird, einleige Vertretung in der Monarchie von C. Böhning & Co. in Homburg.

Aufträge sende ich nach allen Richtungen gegen Baar oder Nachnahme, unter Versicherung der coulantesten Bedienung und der billigsten festgesetzten Fabrikspreise.

Ausführliche Preis-Courant meines Industrie-Bazars werden franco zugestellt. Ein gross-Käufer briefliche Verständigung.

Alle nicht vorrätigen Artikel werden provisionsfrei befohrt. Preise bitte zu adressiren:

An das Commissions-Geschäft von Simon Granichstädten, Wien, Graben, im Innern des Trattnerhofes.

Ungarische, slavische, französische und englische Conversa ion und Correspondenz. 3-12

Gibt es was Billigeres?

- 1 fl. 30 fr. Eine Cabinets-Uhr, bekannt als sicher gehend, mit Garantie, dieselbe Uhr mit Weder 1 fl. 90 fr.
- 30 fr. 100 feine Briefspatzen, 100 gummirte Couverts in Carton mit 100 beliebigen Siegelmarken, mit Monogramm 50 fr. mehr.
- 2 fl. 50 fr. Ein Universal-Rasirer, und zwar eine feine Holzschafte zum Scheren, enthaltend: Spiegel, englisches hochgeschliffenes Rasirmesser, Pinsel, Seife und Wuschel Seife.
- 1 fl. 50 fr. Eine Uhrkette in Palm-Gold.
- 45 fr. Ein Zigarrenspitz von echtem Meeresschwamm.
- 4 fl. 20 fr. Eine prachtvolle Schreibisch-Garnitur von Bronzezug, bestehend aus 10 Stücken.
- 12 fr. 100 Stück englische Nähnadeln in 4 Größen fertig.
- 20 fr. Ein feines Etui mit 6 Nähnadeln.
- 45 fr. Bestes Zahnpulver. Von diesem Zahnpulver werden Zähne in 3 Tagen rein, weiß, glatt, der Zahnschmerz, der üble Geruch, sowie alle Säuren in kürzester Zeit entfernt.
- 40 fr. Zigaretten-Quillotte mit Federwert als Uhrgehänge.
- 18 fr. Eine Schnur edle gebaute Korallen.
- 50 fr. Eine Handlaterne mit Blendgläser.
- 1 fl. 50 fr. Ein Schachbrett mit Buchholz-Figuren.
- 40 fl. Kristallglas-Service, complet, aus 60 einzelnen Stücken bestehend.
- 1 fl. 80 fr. Ein zierliches Taschens-Schreibzeug aus feinstem Silber-Placca, mit prachtvoller Fiselirung, elegant mit Schreibrequisiten eingerichtet.
- 10 fr. Ein Taschens-Miniatur-Spiegel.
- 2 fl. Ebenholz-Haarfärbe-Cosmeticum, wo jedes graue, rothe oder lichte Haar dauernd braun oder schwarz gefärbt werden kann.
- 3 fl. 50 fr. 1000 geprägte Siegelblatten, das jetzt besterlei, billigste und bequemste Material zum sichersten Verschluss der Briefe n. c. in allen Farben, auch wird der auf das sauberste in Stahl gravirte Stempel beigegeben.

Alle Waaren werden unter Garantie der besten Qualität verkauft.

Preistabellen mit Illustrationen über viele 1000 neue, zweckmäßige Gegenstände gratis. Bestellungen werden prompt und gewissenhaft effectuirt.

Industrie-Halle, Wien, Praterstrasse Nro. 16. 5-6

Bahnarzt C. Zinz,
Wiesenplatz Nro. 238, Major Dietrich'sches Haus.
Aufenthalt bis 30. dieses Monats. 2-6

Für Sachkundige

direct aus Holland, Frankreich und den französischen Colonien bezogene Liqueur's: Char-treuse, Crème de thé, Crème de Mocca, Cacao et de Vanille.

Feinster alter Jamaica-Rum, Arrac, Cognac, direct über England bezogene chine-sische Thee's, neuer Ernte, darunter die besten, kräftigsten Mischungen, von fl. 2 bis fl. 10 das Wiener Pfund.

Rother Bordeaux-Punsch, feinste Düs-seldorfer Punsch-Essenz.

Lager feinsten und stärksten, reinschmecken-der, ungebrannter Caffee's zu 60, 65, 70 bis 96 fr. per Wiener Pfund.

Ceylon zu 75 bis 85 fr., besonders an-zurempfehlen.

Prachtvolles Duft-Obst, bei der Pariser Welt-ausstellung mit der ehrenvollen Erwähnung belobt.

Preiscurant franco und gratis. Aufträge prompt gegen Nachnahme.

Bei Anträgen von 30 Pfund Caffee und mehr Franco-Zufendung der Waare bis zur leg-ten Bahn- oder Dampf-schiff-Station.

Adresse: Simon Granichstädten's Thee- und Rum-Depot in Wien, Graben, Tratt-nerhof, im Durchgange rechts. 8-12

Die Meerschaumwaaren-Fabriks-Niederlage

des Carl Kober in Wien, Stadt, Kärntnerstraße 34, empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Meerschaum-Tabakpfeifen mit Chinasilberbeschlägen von fl. 1-6.

Meerschaum-Tabakpfeifen mit edlen Silberbeschlägen v. fl. 5-25. Meerschaum-Zigarenpfeifen mit feiner Schmirgeli und Eisen-beimrohr, im Etui fl. 1.50 bis fl. 5.

Taschen-Rauch-Etui mit Tabakspitze, Zigarettenspitze und Seiden-Tabakbeutel fl. 1.50 bis fl. 5.

Deak-Pfeifen, mit dem getreuen Porträt von Deak, in Email-Farbe ausgeführt, per Stück fl. 2.50.

Ingedem eine große Auswahl aller Rauchrequisiten und Drechslerwaaren. Muster-Zeichnungen und Preis-Courante werden gratis franco eingelendet, und Aufträge aus den Provinzen gegen Postnachnahme schnell und billig effectuirt. 4-12

Graselt
mit Ausnahme
Sonntags täglich
für das halbe Jahr
das Vierteljahr 8 fl.
Monat 1 fl.
Mit
Postversendung
In Inland:
halbjährig 8 fl., vi-
rteljährig 4 fl. österr.
Im Ausland:
vierteljährig 5 fl.
Redacteur:
Th. Steinhauser

Filial-Abonnem
Kaufmann; in S

Nro. 13.

Das N m
Innern an sämtlic
rialverhältnisse bezüg
berweiligen Verfüg
in formeller Hinsich
gestellte Art des V

Wien, 11. 2
„Volksfreund“, Par
am 30. Dezember
feit, die ich nicht
Gindrud dieser Unte
Geiste des Kai
der Vorwand zum
aufnehmen, oder all
meiden? Werden d
Sicher ist es,
unbekannte Größen.
Sicher ist es,
rath handeln muß,
Dynamite vor. Die
den für seinen mind
leids erdrückend we
sen, und man bereit
Demungeachtet
sonen, daß es kein
eben ganz Gebanten
— Aus Be
voriger Woche bei
der Begrüßung ein
er sich jedoch nicht,
hundert Schmägen
Stadt Barby fern
„in leutseliger und
bankett geboten, bei
Nebung der „Be
festen Ueberzeugung
für die nächsten Ja
beitrachte, und der
forderung, jede Be
reellen Gründen ab
rath die brave Ber
täten die Nachrichten
ginalcorrespondenz
gerüstet auf den K
verlegen sei, dafür
man in Berlin vo
veranlaßt wohl de
ziehungen zu Deite
sämlich mit der
Absichten des Wien
berichtete, erkannt
reproduziert die Neu
Oesterreich und Pr
und eine positive,
Freißen Deutschlan
den Sieg der pans
wir vom ganzen
vollsten Maße erü
Aus Paris,
bewilligte gestern d
400,000 Frsch. bel
völkerung Algerien
schen Bezirken, mu
zugekommenen Pr
Auch hält Herr La
gegen der Regierung
dieser Summe nur
Arbeitsfähigen in
fänden. Der Kred
— Die Na
neral-Gouverneur
der „France“ und
fernt, sich zurückz
nur eine Erweiterung
welche Erweiterung
nachbarten Bevölke
Die Postre
ling Grafen Tsch
ermächtigt, für Ne
welches den Balfo
gen soll. Es best
auf eine Anzahl v
der Herr Engler a
einen Aufstand in